

Name, Vorname des Leistungsberechtigten (LB)

Geb.Tag

Aktenzeichen

Name, Vorname des Erklärenden, ggf. Stellung z. LB

Erklärung^{1) 2)}

(Soweit diese Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben ist, hat sie sich auf die Verhältnisse des LB zu beziehen)

Mir ist bekannt, dass ich nach § 117 SGB XII bzw. § 60 SGB I verpflichtet bin, über die Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß und vollständige Angaben zu machen. Von umseitig abgedruckten Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Ich mache daher nach bestem Wissen und Gewissen folgende Angaben

über meine Vermögensverhältnisse:

über die Vermögensverhältnisse des Leistungsberechtigten bzw. nachfragenden Person:

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Frage

Antwort

€

1. Besitzen Sie

a) Bargeld? Wenn ja, bitte den genauen Betrag angeben! (außer Einkünfte des lfd. Monats)

nein ja:

b) Giro- und Sparguthaben (außer Einkünfte des lfd. Monats)

nein ja:

Bezeichnung der Bank oder Sparkasse, Art des Guthabens

Konto-Nr.

Fälligkeit

derzeitiger Einlagebestand

c) Bausparguthaben, sonst. Bankguthaben, Lebensvers.

nein ja:

Bezeichnung der Bank oder Sparkasse bzw. Versicherungsgesellschaft, Art des Guthabens

Konto-Nr./Vers.-Nr.

Fälligkeit

derzeitiger Einlagebestand

d) Wertpapiere, Aktien und dergl.

nein ja:

Bezeichnung

Stück-Zahl

Nennw. je Stück

insgesamt

Fälligkeit

derzeitiger Kurswert

2. Sind Sie Eigentümer von Grundvermögen

nein ja:

a) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke:

selbst bewirtschaftet _____

verpachtet _____

b) Unbebaute Grundstücke: Flurst.Nr. _____

Flurst.Nr. _____

davon Bauland

Bauerwartungsland

ha	a	Gemarkung	Verkehrswert € ca.	Belastungen Hypoth. od. Grundschuld

¹⁾ Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, sind die Angaben durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Betreuer zu machen.

²⁾ Soweit die Angaben vom Heim angefordert werden, sind diese freiwillig (§ 67 Abs. 4 SGB X).

ha	a	Gemarkung	Verkehrswert € ca.	Belastungen Hypoth. od. Grundschuld

c) Bebaute Grundstücke (Gebäude)

Art, Lage, Ort, Straße, Haus-Nr.

d) Betriebsvermögen _____

3. Stehen Ihnen Erbsprüche oder andere vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. auf Schadensersatz, aus dem Lastenausgleich, Wohnrecht u. a.) zu?

nein ja:

Fälligkeit/ Laufzeit	derzeitiger Wert

Bezeichnung

4. Besitzen Sie sonstiges Vermögen, wie z. B. Kfz, Schmuck u. A.? nein ja:

Bezeichnung: _____

5. Wurde Vermögen in den letzten 10 Jahren verschenkt? nein ja,

an _____

am _____ in Höhe von _____ €

6. In den Beträgen unter Nr. 1 a und 1 b ist das aus Taschengeld usw. im Heim angesammelte Guthaben des Leistungsberechtigten

enthalten in Höhe von _____ €.

nicht enthalten. Ich bin damit einverstanden, dass die Höhe bei der Einrichtung ermittelt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

§ 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB I

Angaben von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

...

§ 117 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Pflicht zur Auskunft

(1) Die Unterhaltungspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten und die Kostenersatzpflichtigen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, aus Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Auskunftspflichtig nach den Sätzen 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 117 SGB XII trotz Aufforderung unwiderlegt vermutet wird, dass sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen; die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt sich auch auf diese Personen.

...

§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)

Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

...